

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 27 (1977)

**Heft:** 3

**Buchbesprechung:** Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. T. 1: Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen. 2. Reihe, Bd. 1: Die allgemeinen Rechtsquellen der alten Landschaft [bearb. v. Walter Müller]

**Autor:** Walliser, Peter

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hundert für Schiesswaffen verwendet wurde, kommt dem Salpeter als wichtigem Bestandteil besondere Bedeutung zu; daher ist dem Salpeter und Schiesspulver ein spezieller Abschnitt gewidmet. Die frühesten Belege über die Salpetergewinnung datieren von 1475 und 1481. Die Stadt hatte 1477 einen Büchsenmeister aus Nürnberg angestellt. Einen besondern Gegenstand bildet das Schützenwesen im alten Bern (seit 1472) – für alle Schützenfreunde eine wahre Fundgrube! Wiederum ein Kapitel für sich bedeutet die Dokumentation über die Reisläuferei, die bekanntlich schon im eidgenössischen Pfaffenbrief 1370 verboten wurde; doch finden sich die frühesten Hinweise auf ein solches Verbot in Bern erst seit 1470 (in Solothurn 1439).

Manche Bestimmung mahnt weniger an militärische Strenge als vielmehr an recht gemütliche und idyllische Zustände, so zum Beispiel die Satzungen über die Wachten aus dem 16. Jahrhundert (S. 229).

In der Sammlung der Schweizerischen Rechtsquellen gibt es keine Edition, die auch nur annähernd das Wehrwesen in solcher Vollständigkeit darstellt, wie das für Bern zutrifft.

Zollikofen

Peter Walliser

*Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. T. 1: Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen. 2. Reihe, Bd. 1: Die allgemeinen Rechtsquellen der alten Landschaft.* Bearb. v. WALTER MÜLLER. Aarau, Sauerländer, 1974. XXXV, 508 S. (Sammlung schweiz. Rechtsquellen. Abt. 24.)

Als erste Edition der St. Galler Rechtsquellen sind 1903 und 1906 die längst vergriffenen Dorfrechte der Alten Landschaft (enthaltend die Offnungen und Hofrechte) und des Toggenburgs erschienen. Diese Quellenausgabe wurde von Prof. Max Gmür besorgt. 1951 kamen «Die Landschaften und Landstädte» (Landschaft Gaster und Weesen) heraus, bearbeitet von Prof. Ferd. Elsener. Doch fehlen immer noch Abtei und Stadt St. Gallen. Für die bedeutsamen Bestände der Abtei St. Gallen ist der erste Teil der St. Galler Rechtsquellen vorgesehen; in einer ersten Reihe soll «Die Herrschaft des Abtes von St. Gallen» dargestellt werden, wogegen in der durch Prof. Gmür bereits begonnenen zweiten Reihe «Die Alte Landschaft» behandelt wird. Diese zweite Reihe ist nun durch ihren 1. Band erweitert worden: 1974 erschienen aus der Hand von Dr. h. c. Walter Müller «Die allgemeinen Rechtsquellen der Alten Landschaft».

Das Fehlen der Texte über die Gesamtherrschaft des Klosterstaates bedeutet für die Darstellung der Quellen der Landschaft eine Lücke. Daher skizziert W. Müller in der Einleitung für das bessere Verstehen der gebotenen Quellen die Geschichte der St. Galler Klosterherrschaft.

In staatsrechtlicher Hinsicht ist die Doppelstellung der Abtei als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft und Glied des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation bemerkenswert. Faktisch bestanden aber nur lose Bindungen zum Reich. Und was die Abhängigkeit von der Eidgenossen-

schaft betrifft, wussten die Äbte sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts von den Schirmorten zu lösen, was sie durch eine selbständige Aussenpolitik dokumentierten. 1798 endigte die Landeshoheit des Abtes, und 1805 wurde das Stift aufgehoben.

Der behandelte Quellenbereich erstreckt sich auf das Gebiet der «Alten Landschaft», die (ohne die Städte St. Gallen und Wil) von Rorschach bis tief in den heutigen Thurgau hineinragte. Aber um eine geschlossene Grundherrschaft handelte es sich nicht. Seit Ende des Mittelalters stand die «Alte Landschaft» der praktisch unbeschränkten Herrschaft der Fürstabtei; diese hatte nur bezüglich der erst in der Neuzeit zurückerworbenen thurgauischen Gebiete die Hoheit der regierenden eidgenössischen Orte zu dulden.

Die Quellenlage St. Gallens ist bekanntlich äusserst ergiebig; wesentliche Verluste liegen nicht vor. Dennoch hat der Editor zahlreiche auswärtige Archive – vor allem jene der Schirmorte Zürich und Luzern – mit Gewinn ausgeschöpft.

Der Quellenband bietet an erster Stelle die sogenannte *Landsatzung*, gefolgt vom *Landmandat*. Über diese beiden staatsrechtlich aufschlussreichen Komplexe hat W. Müller 1970 in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte (46) ein umfangreiches Werk veröffentlicht. Seit Ende des 15. Jahrhunderts wurde der neuzeitliche Staat ausgebaut, was die schriftliche Festlegung und Vereinheitlichung der alten Offnungen erforderlich machte. Die nun für alle Untertanen verbindliche Ordnung hiess «*Landsatzung*», deren erste dem Jahre 1468 entstammt. Die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation wurde zentralistisch ausgebaut bis zu den ersten Ansätzen des Polizeirechts. Sehr schön lässt sich der Wandel der Gesetzgebung aus der Anpassung der Rechtsordnung in der sich rasch ändernden Welt des Spätmittelalters verfolgen. Der Aufstand der Bauern von 1489 gegen die zentralistischen Tendenzen ist die äussere Erscheinung dieses Prozesses. Auch die Glaubensspaltung wurde zu einem Mittel im Kampfe gegen den Klosterstaat.

Freier gestaltete sich der Wille des Fürstabtes in den Mandaten, die nicht an die Zustimmung der Schirmorte gebunden waren.

An dritter Stelle folgen die Rapperswiler Schiedssprüche der Schirmorte von 1525. Es handelt sich um Texte über die Beilegung von Streitfällen zwischen Kloster und Untertanen. Bei diesen Beschwerden der Gotteshausleute rief der Abt unter Berufung auf das Burg- und Landrecht die vier Schirmorte um Beistand an.

Eine weitere Gruppe von Dokumenten wird unter den «Verschiedenen Rechtsquellen vom 14. bis 18. Jahrhundert» zusammengefasst. Zur Wiedergabe gelangen 31 Urkunden der Zeit von 1345 bis 1767. Auch diese Texte beziehen sich vielfach auf die Rechtsstellung der Gotteshausleute, womit über diesen Gegenstand eine umfassende Dokumentation geboten wird. Dagegen sind die gebotenen Quellen in privatrechtlicher Hinsicht nicht sehr

ergiebig. Der Quellenband schliesst mit den Dokumenten vom Ende des Klosterstaates (1795–1798).

Diese Edition ist ein bleibendes Denkmal für den leider von uns gegangenen Dr. h. c. Walter Müller.

Eine lobende Erwähnung verdient das mit erläuternden Hinweisen verschene, sorgfältig bearbeitete Sachregister aus der Hand von Emil Luginbühl.

Zollikofen

Peter Walliser

*Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. Zweiter Teil, Rechte der Landschaft. Achter Band, Die freien Ämter I. Die Landvogteiverwaltung bis 1712.* Bearb. v. SIEGRIST, JEAN JACQUES. Aarau, Sauerländer, 1976. 878 S.

Mit der Herausgabe des vorliegenden Bandes ist ein rechtsgeschichtlich und politisch besonders aufschlussreicher Komplex in Angriff genommen worden: *Die Freien Ämter*. Für diesen Bereich sind drei Abteilungen vorgesehen, die einheitlich von J. J. Siegrist bearbeitet werden: Die soeben erschienene 1. Abteilung befasst sich mit der *Landvogteiverwaltung bis 1712*, das heisst bis zur Teilung der gemeinen Herrschaft; die 2. Abteilung ist der Fortsetzung der Landvogteiverwaltung von 1712 bis 1798 gewidmet, wogegen die 3. Abteilung die Rechtsquellen der Ämter Meienberg und Merenschwand enthalten wird.

Vor rund vierzig Jahren brach die Edition der Rechtsquellen des Kantons Aargau, die zwischen 1898 und 1933 von den bedeutenden Rechtshistorikern Walther Merz und Friedr. Emil Welti kräftig vorangetrieben wurden war, plötzlich ab. Die reiche Ernte jener 35 Jahre sind zwölf Bände, welche das Quellenmaterial aller aargauischen Munizipalstädte, aller Landvogteien des bernischen Unteraargaus, schliesslich noch des äussern Amts der ursprünglich achtörtigen, seit 1712 dreiörtigen Grafschaft Baden präsentieren. Noch fehlen die restlichen Quellen der Grafschaft Baden und der ehemals vorderösterreichischen Landschaft Fricktal sowie der siebenörtigen, 1712 geteilten *gemeinen Herrschaft Freie Ämter*. Mit dem vorliegenden Band wird die Edition der Rechtsquellen der Freien Ämter eingeleitet.

Es versteht sich, dass die Kommentierung der Rechtsquellen der Vogteiverwaltung einer eidgenössischen gemeinen Herrschaft – wie die Freien Ämter – einige Probleme aufwirft. Obwohl die lokalen Rechte in Geltung blieben und das obrigkeitliche «eidgenössische» Recht nur das höhere Strafrecht erfasste und etwa kleine Eingriffe in das Erb- und Konkursrecht, das Polizei-, Verfahrens- und Verwaltungsrecht mit sich brachte, besteht die eigentliche Schwierigkeit in der Regierungsform des Kondominats; zudem fehlte Jahrzehntelang die erforderliche Verwaltungsstelle der Landvogtei. Die schwerfällige kondominale Regierung durch sechs (beziehungsweise sieben) Orte, die seit 1531 überdies noch konfessionell gespalten waren, sowie der bis heute noch nicht untersuchte historische Hintergrund, stellen in der